

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Justizkommission
Antrag

Vom 13. Januar 2010

Nr. RG 182/2009

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur
Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Beschlussentwurf 2

§ 18 soll neu lauten:

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, **erfolgt durch die HaftrichterIn oder den Haftrichter.**

§ 22 soll lauten:

*§ 22. Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen
(Art. 310, 314 und 322 StPO)*

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. **Er oder sie kann mit Zustimmung des Regierungsrates diese Aufgabe in einer Weisung an die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen delegieren.**

Beschlussesentwurf 3

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

- c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als **18 Monaten** sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Beschlussesentwurf 4

§§ 177 und 178 sollen gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Vize-Präsident:	Tages-Aktuarin:	Aktuarin:
Yves Derendinger	Susanne Stebler	Pascale Füeg

Sprecher/in der Kommission: Yves Derendinger.

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.